

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 333/01 B

..... ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Lederindustrie-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2002 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B u r c h a r d t sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. August 2001 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-
sozialgericht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher konkreten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigegeben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Insbesondere hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, so dass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (BSG Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -).
- 3 Die Beklagte beanstandet, dass das LSG die Beweisanforderungen hinsichtlich der Berufskrankheit der Nr 1303 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) falsch beurteilt habe, und begründet diese Rechtsbehauptung umfänglich. Indessen hat sie an keiner Stelle ihrer Beschwerdebegründung in den Schriftsätzen vom 22. November 2001 und 22. Januar 2002 eine abstrakte Rechtsfrage formuliert. Ihren Ausführungen ist vielmehr zu entnehmen, dass das LSG auch angesichts der Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts im Einzelfall unzutreffend entschieden habe. Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision führen.



- 4 Sofern die Beklagte im Schriftsatz vom 22. November 2001 die "Verletzung der Grundsätze über die Beweislastverteilung" rügt und im Schriftsatz vom 22. Januar 2002 ausdrücklich behauptet, das LSG habe in seiner Entscheidung die Beweisanforderungen falsch beurteilt, könnte hierin auch die Rüge eines Verfahrensfehlers liegen. Dies kann indes auf sich beruhen, denn eine derartige Rüge kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Die genannten Einwände der Beklagten können mangels konkreter Darlegungen nur als Behauptung der Verletzung des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung angesehen werden. Indes kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) nicht gestützt werden.
- 5 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)